#### Artikel 4

Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin (Elektronikerausbildungsverordnung – ElekAusbV)\*

#### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
- § 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsplan

#### Abschnitt 2

#### Gesellenprüfung

- § 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
- § 7 Inhalt von Teil 1
- § 8 Prüfungsbereich von Teil 1
- § 9 Inhalt von Teil 2
- § 10 Prüfungsbereiche von Teil 2
- § 11 Prüfungsbereich Kundenauftrag
- § 12 Prüfungsbereich Systementwurf
- § 13 Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse
- § 14 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
- § 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung
- § 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

Anlage Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbil-(zu § 3 Absatz 1 dung zum Elektroniker und zur Elektronikerin Satz 1)

#### Abschnitt 1

#### Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1

#### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Elektronikers und der Elektronikerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe nach Anlage A Nummer 25, Elektrotechniker, der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

#### Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

#### Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf von den Ausbildenden oder von den Ausbildern und Ausbilderinnen abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind von den Ausbildenden oder von den Ausbildern und Ausbilderinnen so zu vermitteln, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren im eigenen Arbeitsbereich ein.

& Z

# Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- fachrichtungsübergreifende, berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer der Fachrichtungen
  - a) Energie- und Gebäudetechnik oder
  - b) Automatisierungs- und Systemtechnik sowie
- 3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung,
- 2. Planen und Organisieren der Arbeit,
- 3. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
- 4. Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen,
- 5. Prüfen und Einhalten von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten,
- 6. Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten,
- 7. Analysieren technischer Systeme,
- 8. Messen und Analysieren physikalischer Kennwerte an elektrischen Anlagen und Geräten,
- 9. Analysieren und Beheben von Fehlern sowie Instandhalten von Geräten und Systemen,
- Montieren und Installieren von Bauteilen, Baugruppen und Geräten,



<sup>\*</sup> Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

- 11. Montieren und Installieren von Netzwerken sowie
- Aufbauen und Prüfen von Steuerungen und Regelungen.
- (3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik sind:
- Konzipieren von Systemen der Energie- und Gebäudetechnik.
- Installieren und Inbetriebnehmen von Energiewandlungssystemen und ihren Leiteinrichtungen,
- 3. Aufstellen und Inbetriebnehmen von elektrischen und elektronischen Geräten,
- 4. Installieren und Konfigurieren von Gebäudesystemtechnik,
- 5. Installieren und Prüfen von Antennen- und Breitbandkommunikationsanlagen und
- Durchführen von Wiederholungsprüfungen entsprechend geltender Normen und Instandhalten von gebäudetechnischen Systemen.
- (4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik sind:
- Konzipieren von Systemen der Automatisierungstechnik,
- 2. Programmieren, Installieren und Konfigurieren von Automatisierungssystemen,
- 3. Parametrieren und Inbetriebnehmen von Automatisierungssystemen und
- 4. Prüfen, Instandhalten und Optimieren von Automatisierungssystemen.
- (5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- 3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- 4. digitalisierte Arbeitswelt.

### § 5

#### Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## Abschnitt 2 Gesellenprüfung

#### § 6

### Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (2) Teil 1 findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung. Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.

#### § 7

#### Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

- die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 18 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

#### § 8

#### Prüfungsbereich von Teil 1

- (1) Teil 1 der Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen und Material und Werkzeug zu disponieren,
- Anlagenteile zu montieren, zu verdrahten, zu verbinden und einzustellen und Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
- die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu beurteilen und elektrische Schutzmaßnahmen zu prüfen,
- elektrische Systeme zu analysieren und Funktionen zu pr
  üfen und Fehler zu suchen und zu beseitigen und
- Produkte in Betrieb zu nehmen, zu übergeben und zu erläutern, die Auftragsdurchführung zu dokumentieren und technische Unterlagen einschließlich der Prüfprotokolle zu erstellen.
- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt. Darüber hinaus hat er Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgabe beziehen, schriftlich zu bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 10 Stunden. Davon entfallen 8 Stunden auf die Durchführung der Arbeitsaufgabe. Innerhalb dieser Zeit dauert das situative Fachgespräch höchstens 10 Minuten. Auf die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben entfallen 120 Minuten.

#### § 9

#### Inhalt von Teil 2

- (1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf
- die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.



(2) In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

#### § 10

#### Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Kundenauftrag,
- 2. Systementwurf,
- 3. Funktions- und Systemanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

#### § 11

#### Prüfungsbereich Kundenauftrag

- (1) Im Prüfungsbereich Kundenauftrag hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- Kundenaufträge zu analysieren, Informationen zu beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen zu klären und Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten zu bewerten und auszuwählen, fachbezogene Probleme und deren Lösungen kundenbezogen darzustellen sowie seine Vorgehensweise zu begründen,
- Teilaufgaben festzulegen, Auftragsabläufe zu planen und abzustimmen, Planungsunterlagen zu erstellen sowie Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort zu berücksichtigen,
- Kundenaufträge durchzuführen, Funktion und Sicherheit elektrischer und elektronischer Anlagen zu prüfen und zu dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen zu beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch zu suchen,
- 4. Systeme oder Systemkomponenten freizugeben und an Kunden und Kundinnen zu übergeben, sie in die Bedienung einzuführen, ihnen Fachauskünfte auch unter Verwendung englischer Fachbegriffe zu erteilen, Abnahmeprotokolle anzufertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen zu dokumentieren und zu bewerten, Geräte- oder Systemdaten und -unterlagen zu dokumentieren und
- 5. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, die Digitalisierung der Arbeitswelt, die betriebliche und technische Kommunikation, das Planen und Organisieren der Arbeit, das Bewerten der Arbeitsergebnisse und deren Qualität zu berücksichtigen sowie die Sicherheit von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln zu beurteilen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind zugrunde zu legen:
- in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik das Errichten, Ändern oder Instandhalten einer gebäudetechnischen Anlage und
- in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik das Errichten, Ändern oder Instandhalten einer Automatisierungsanlage.

Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Tätigkeiten und technischen Anlagen zugrunde zu legen sind.

- (3) Der Prüfling hat eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchzuführen. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 16 Stunden, davon entfallen auf das situative Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

#### § 12

#### Prüfungsbereich Systementwurf

- (1) Im Prüfungsbereich Systementwurf hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
- eine technische Problemanalyse durchzuführen und unter der Einhaltung von Vorschriften und der Berücksichtigung von technischen Regelwerken, Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufen Lösungskonzepte zu entwickeln,
- Anlagenspezifikationen festzulegen, elektrotechnische Komponenten und Software auszuwählen, Schaltungsunterlagen anzupassen sowie Standardsoftware anzuwenden und
- Datenschutz und Informationssicherheit zu berücksichtigen.
  - (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind
- in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik der Entwurf einer Änderung einer gebäudetechnischen Anlage und
- 2. in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik der Entwurf einer Änderung einer Automatisierungsanlage zugrunde zu legen.
- (3) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

#### § 13

# Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse

- (1) Im Prüfungsbereich Funktions- und Systemanalyse hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist.
- Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auszuwerten, Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auszuwählen,
- funktionelle Zusammenhänge in Anlagen zu analysieren, Programme zu analysieren und zu ändern, Diagnosesysteme anzuwenden und Signale an Schnittstellen funktionell zuzuordnen und
- Diagnosen nach Nummer 2 auszuwerten und anhand der Diagnosen Fehlerursachen zu beseitigen sowie elektrische Schutzmaßnahmen zu bewerten.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 ist zugrunde zu legen:
- in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik die Analyse einer gebäudetechnischen Anlage und



- 2. in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik die Analyse einer Automatisierungsanlage.
- (3) Der Prüfling hat Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (4) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

#### Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
  - (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

#### § 15

#### Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Elektrotechnische Anlagen und Betriebsmittel

mit 30 Prozent,

2. Kundenauftrag

mit 36 Prozent.

3. Systementwurf

mit 12 Prozent,

4. Funktions- und Systemanalyse

mit 12 Prozent sowie

5. Wirtschafts- und Sozialkunde

- mit 10 Prozent.
- (2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen - auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 - wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",

- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. im Prüfungsbereich Kundenauftrag mit mindestens "ausreichend",
- 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".

Über das Bestehen nach Satz 1 ist ein Beschluss nach § 35a Absatz 1 Nummer 3 der Handwerksordnung zu fassen.

#### § 16

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
  - (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
- 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) Systementwurf,
  - b) Funktions- und Systemanalyse oder
  - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
- 2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a, b oder c schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem der Prüfungsbereiche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.



**Anlage** 

(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

# Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Elektroniker und zur Elektronikerin

### Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42 Monat
1	2	3		4
1	Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	jeweils Fachliteratur, Herstellerunterlagen, Betrieb anleitungen oder Gebrauchsanleitungen in deutsch oder englischer Sprache anwenden  Einzelteilzeichnungen, Zusammenstellungszeichnungen, Explosionszeichnungen und Stücklisten anwenden  Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Verdraltungs- und Anschlusspläne lesen, zeichnen und alwenden  Anordnungs- und Installationspläne anwenden ur anfertigen  berufsbezogene nationale und internationale Voschriften einhalten, technische Regelwerke ur Normen sowie sonstige technische Informatione anwenden  Informationen beschaffen, aufgabengerecht bwerten, auswählen und wiedergeben und bei dwiedergabe deutsche und englische Fachbegrif anwenden  Gespräche situationsgerecht führen, verschieder kulturelle Identitäten bei der Kommunikation beachten  Sachverhalte schriftlich und mündlich darstelle Gesprächsergebnisse schriftlich fixieren und Protekolle anfertigen  Standardsoftware anwenden, insbesondere Komminikations-, Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulationsoftware sowie Zeichenprogramme und Planung software  Daten sichern, pflegen und archivieren  Kommunikationsgeräte zur Übertragung von Date und Sprache einsetzen	er er el- dd n ee 4	
2	Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten Die Montage- und Bauteile, Materialien und Betriebt mittel für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, transportiere lagern und montagegerecht bereitstellen persönliche Schutzausrüstungen, Werkzeuge, Mest geräte, Bearbeitungsmaschinen und technisch Einrichtungen auswählen, disponieren, beschaffe und bereitstellen	n 	

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwer in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2		3	2	1
			Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Abwick- lungszeiten einschätzen, Arbeitsabläufe und Teilauf- gaben unter Beachtung wirtschaftlicher und termin- licher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen		
		e) .	Aufgaben im Team planen		
			Einhaltung von Terminen verfolgen, bei Störungen der Leistungserbringung Kunden und Kundinnen informieren und Lösungsvarianten aufzeigen		
		3,	verarbeitetes Material und Ersatzteile sowie Arbeitszeit und Projektablauf dokumentieren, Nachkalkulationen durchführen		2
			Planung und Auftragsabwicklung mit Kunden und Kundinnen und mit anderen Gewerken abstimmen		
			an der Projektplanung mitwirken, insbesondere für Teilaufgaben eine Personalplanung, Sachmittelplanung, Terminplanung und Kostenplanung durchführen		
			Arbeitsergebnisse zusammenführen, kontrollieren und bewerten und Kosten von erbrachten Leistungen errechnen		
3	Durchführen von qualitäts- sichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)		betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden und Qualitätssicherungs- maßnahmen projektbegleitend durchführen und dokumentieren	4	
	b)		Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch feststellen, beseitigen und dokumentieren		
			im Rahmen eines Verbesserungsprozesses die Zielerreichung kontrollieren, insbesondere einen Soll-Ist-Vergleich durchführen		2
			Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsabläufen machen		_
4	Beraten und Betreuen von Kunden und Kundinnen	,	Kunden und Kundinnen hinsichtlich Dienstleistungen, Produkten und Materialien beraten		
	(8.4 Aboutz 2 Nummor 1)		Kunden und Kundinnen auf Wartungsarbeiten und auf Instandhaltungsvereinbarungen hinweisen		
		,	Kunden und Kundinnen auf Gefahren an elektrischen Anlagen hinweisen und über notwendige Änderungen zur Gefahrenbeseitigung beraten	2	
			Kunden und Kundinnen auf Sicherheitsregeln und Vorschriften hinweisen		
			Kunden und Kundinnen über den Auftrag hinausge- hende Leistungen anbieten		
			Erwartungen und Bedarf von Kunden und Kundinnen ermitteln		
			Kunden und Kundinnen hinsichtlich organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung beraten		
			Kunden und Kundinnen hinsichtlich technischer Neuerungen, rationeller Energieverwendung, Wirt- schaftlichkeit und Energieeffizienz beraten		



Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2		3		1
		i)	Kunden und Kundinnen die Produkte und Dienst- leistungen des Betriebes erläutern, Produkte de- monstrieren sowie bei der Produktauswahl beraten		
		j)	Kundenwünsche mit den betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten abstimmen und Aufträge entgegennehmen		2
		k)	bei der Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen mitwirken		2
		I)	Lösungsvarianten präsentieren und begründen		
		m)	Kunden und Kundinnen hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit von Instandsetzungen beraten		
		n)	Anlage an Kunden und Kundinnen übergeben, ihnen die Leistungsmerkmale erläutern und sie in die Nutzung einweisen und Abnahmeprotokoll erstellen		
		o)	Kunden und Kundinnen auf Gewährleistungsansprüche hinweisen		
		p)	Reklamationen prüfen und bearbeiten		
		q)	Schulungsmaßnahmen mit Kunden und Kundinnen abstimmen und organisatorisch vorbereiten		
		r)	bei der Durchführung von Schulungen und bei der Erfolgskontrolle dieser Schulungen mitwirken		
5	Prüfen und Einhalten von Datenschutz- und Informationssicherheits- konzepten (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a)	Kunden und Kundinnen über Datenschutz- und Datensicherheitskonzepte beraten, auf Sicherheitsrisiken, rechtliche Regelungen und Vorgaben hinweisen und Beratungsergebnis dokumentieren	4	
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	b)	Urheberrechte berücksichtigen und einhalten	•	
		c)	technische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Systeme integrieren		
		d)	Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen prüfen		
		e)	Protokolldateien, insbesondere zu Zugriffen, Aktionen und Fehlern, kontrollieren und auswerten		2
6	Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a)	Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln beachten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.		
		b)	Räume hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften beurteilen		
			Netzform und Art der Erdungsanlage ermitteln und Schutzmaßnahmen festlegen		
			Schutz gegen direktes Berühren durch Sicht- kontrolle beurteilen (Basisschutz)		
			Niederohmigkeit von Leitern ermitteln und die Ergebnisse beurteilen	00	
		f)	Hauptpotentialausgleich, Schutz- und Funktions- potentialausgleich prüfen und beurteilen	20	



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	4
		g) Isolationswiderstände ermitteln und die Ergebnisse beurteilen		
		h) Schleifen- und Netzinnenwiderstände ermitteln und die Ergebnisse beurteilen		
		<ul> <li>i) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz) prüfen und beurteilen, insbesondere durch Abschaltung mit Überstrom- Schutzeinrichtungen und Fehlerstrom-Schutzein- richtungen (zusätzlicher Schutz)</li> </ul>		
		j) Prüfungen und Ergebnisse dokumentieren		
		k) Funktion mechanischer und elektronischer Schutz- einrichtungen von bewegten Teilen durch Sicht- kontrolle prüfen und erproben		
		I) Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz einhalten		
7	Analysieren technischer Systeme (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	Systeme mit ihren Systemgrenzen und Systemkom- ponenten sowie Wechselwirkungen zwischen den Systemkomponenten erfassen		
		b) Haupt- und Teilfunktionen von Systemen und deren Systemkomponenten erfassen		
		c) Kraft- und Energiefluss sowie Informationsfluss in technischen Systemen analysieren	4	
		d) Prozesse, deren Ein- und Ausgangsgrößen identifizieren, insbesondere die entsprechenden Prozess- schritte und technischen Systeme	·	
		e) Prozesse analysieren		
		f) Architekturen, Protokolle und Schnittstellen von Netzwerken und Betriebssystemen beurteilen		
8	Messen und Analysieren	a) Messverfahren und Messgeräte auswählen		
	physikalischer Kennwerte an elektrischen Anlagen und Geräten	b) elektrische Größen berechnen, messen und bewerten		
	(§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<ul> <li>Diagnosegeräte und -software handhaben und Daten analysieren, sichern, archivieren und dokumentieren</li> </ul>		
		<ul> <li>d) Kenndaten und Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Geräten prüfen und thermische Einflüsse be- achten</li> </ul>	8	
		e) Schaltungen mit logischen Grundfunktionen analysieren und bewerten		
		f) Signale an Schnittstellen prüfen		
		g) Sensorik und Aktorik, insbesondere für Temperatur, Licht und Bewegungsabläufe, prüfen und einstellen		_
		h) Steuerungen und Regelungen hinsichtlich ihrer Funktion prüfen und bewerten		4
9	Analysieren und Beheben von Fehlern sowie	a) Systematik der Fehlersuche anwenden		
	Instandhalten von Geräten und Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<ul> <li>b) Geräte instand setzen und dabei die Vorschriften zur elektrotechnischen Sicherheit und zur elektro- magnetischen Verträglichkeit beachten</li> <li>c) technische Prüfungen durchführen und protokollie-</li> </ul>	5	
		ren		



Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde		Richtwerte chen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2		3	4	4
1 10	Montieren und Installieren von Bauteilen, Baugruppen und Geräten (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	b) c) d) e) f) j) k) l)	Auftragsunterlagen prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten vergleichen und Abgrenzung zu bauseitigen Leistungen festlegen vorhandene elektrische Anlagen und Betriebsmittel beurteilen und Änderungen planen Stromkreise und Schutzmaßnahmen festlegen Leitungswege und Gerätemontageorte festlegen und dabei die örtlichen Gegebenheiten und die elektromagnetische Verträglichkeit beachten Gefährdungen durch Lärm, Stäube und Fasern, insbesondere durch Asbest, erkennen und emissionsarme Verfahren anwenden Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen zurichten und befestigen Materialien insbesondere durch Sägen, Bohren, Senken und Gewindeschneiden bearbeiten sowie Verbindungstechniken anwenden Geräte und elektrische Betriebsmittel auf Untergrund und Tragkonstruktion aufstellen, ausrichten, befestigen und sichern Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen Baugruppen zerlegen und montieren und defekte Teile austauschen Verteiler, Schalter, Steckvorrichtungen und Leitungsverlegesysteme auswählen und montieren Energie-, Kommunikations-, Breitband- und Hochfrequenzleitungen und -kabel auswählen, zurichten und mit unterschiedlichen Anschlusstechniken verarbeiten Baugruppen und Geräte verdrahten und in Betrieb nehmen Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen	18	4
		o)	Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren		
		p) q) r)	Erder einbringen, Erdungs- und Potenzialausgleichs- leitungen verlegen und anschließen und Blitzschutz und Erdungsverhältnisse beurteilen Komponenten des inneren Blitz- und Überspan- nungsschutzes, Schaltgeräte und Überstrom-Schutz- einrichtungen einbauen, verdrahten und kennzeichnen geleistete Arbeiten mit anderen Gewerken und der		4
			Planung abstimmen, Bauwerksdatenmodellierung (Building Information Modeling – BIM) anpassen		
11	Montieren und Installieren von Netzwerken (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) b)	Leitungen konfektionieren sowie Komponenten verbinden Standardsoftware und Anwendungssoftware nach Einsatzbereichen auswählen, konfigurieren und anpassen sowie Kompatibilität zu Hardware- und Systemvoraussetzungen beurteilen und installieren Informationsübertragungssysteme installieren, in Betrieb nehmen und prüfen	3	



Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und	Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3		۷	1
		Baugruppen hard- und softwanpassen und in Betrieb nehm	•		
		Architekturen, Protokolle und Netzwerken beurteilen	I Schnittstellen von		2
		Kompatibilität von Hardward Peripheriegeräten beurteilen	ekomponenten und		
		Hardwarekonfigurationen kund zieren	lenspezifisch modifi-		
12	Aufbauen und Prüfen von Steuerungen und	Sensoren und Aktoren prüfen einstellen	, parametrieren und	2	
	Regelungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)	Betriebsmittel zum Steuern, F Überwachen einbauen, verdraht	_		
		Steuerungen und Regelungen stallieren und in Betrieb nehme			8

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik

Lfd.	Teil des	Teil des Zu vermittelnde Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	1
1	Konzipieren von Systemen der Energie- und Gebäudetechnik	<ul> <li>a) Bestand der energie- und gebäudetechnischen An- lagen sowie deren technischen Schnittstellen und Standards ermitteln</li> </ul>		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	<ul> <li>b) energie- und gebäudetechnische Anlagen von Kunden und Kundinnen hinsichtlich Funktionalität und Zukunftssicherheit, gesetzlicher Vorgaben, ratio- neller Energieverwendung sowie Wirtschaftlichkeit bewerten</li> </ul>		
		<ul> <li>c) Kundenanforderungen an energie- und gebäude- technischen Systemen feststellen, Erweiterungen vorhandener Systeme planen und Lösungsvarianten entwickeln und beurteilen</li> </ul>		10
		d) energie- und gebäudetechnische Systeme und deren Automatisierungseinrichtungen planen und Systemkomponenten auswählen		18
		e) Blitz- und Überspannungsschutzanlagen planen		
		f) Energieversorgungs-, Energiewandlungs- und Energiespeichersysteme, auch zur Nutzung regenerativer Energiequellen, planen und Systemkomponenten auswählen		
		g) Ersatzstromversorgungsanlagen und ihre Leitungsverlegung planen		
		h) geplante Leistung dokumentieren		
2	Installieren und Inbetrieb- nehmen von Energie- wandlungssystemen und ihren Leiteinrichtungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	<ul> <li>a) Beleuchtungssysteme installieren</li> <li>b) Ladeinfrastruktur für Elektromobilität installieren</li> <li>c) Blindleistungsregelungsanlagen und Filtertechniken installieren</li> </ul>		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	4
		d) Antriebssysteme installieren, insbesondere elektrische Maschinen aufstellen, mechanisch und elektrisch anschließen und in Betrieb nehmen, und Schutz gegen Wiederanlauf und Motorschutz prüfen elektrische Wärmeerzeuger, Warmwassergeräte und dazugehörige Komponenten installieren f) Energieversorgungs-, Energiewandlungs- und Energiespeichersysteme, auch zur Nutzung regenerativer Energiequellen, installieren und in Betrieb nehmen g) Einrichtungen zum Schutz gegen statische Aufladun-		18
		gen und zum Schutz gegen Überspannung anwenden und installieren		
		h) Ersatzstromversorgungsanlagen installieren i) erbrachte Leistungen dokumentieren		
3	Aufstellen und Inbetrieb- nehmen von elektrischen und	a) Kommunikationsendgeräte und Kommunikations- anlagen an Breitbandnetze anschließen		
	elektronischen Geräten (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	<ul> <li>b) Funktions- und Leistungsmerkmale einstellen und dokumentieren</li> <li>c) elektrische Verbrauchsgeräte für Haushalt und Ge-</li> </ul>		8
		werbe aufstellen und in Betrieb nehmen		
4	Installieren und Konfigurieren von Gebäudesystemtechnik (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Gebäudeautomatisierungssysteme installieren, konfigurieren und parametrieren		
	,,	<ul> <li>Kleinsteuerungen installieren und programmieren</li> <li>Rauchwarnmelder und Gefahrenmeldeanlagen ohne</li> </ul>		12
		externe Aufschaltung installieren  d) Gebäudeautomatisierungssysteme testen, ihren Betrieb überwachen sowie Fehler feststellen und beseitigen		
5	Installieren und Prüfen von Antennen- und Breitbandkommunikations- anlagen	a) Konzepte für Sende- und Empfangsanlagen bewerten     b) Antennenträger, Antennen und andere Betriebs- mittel guswählen.		
	(§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	mittel auswählen c) Antennen entsprechend den Empfangsverhältnis- sen und baulichen Gegebenheiten installieren und erden und Empfangsanlagen installieren		8
		<ul> <li>d) Breitbandkommunikationsanlagen installieren</li> <li>e) Antennen- und Breitbandkommunikationsanlagen prüfen und Fehler ermitteln und beseitigen</li> <li>f) Prüfprotokolle erstellen</li> </ul>		
6	Durchführen von Wieder- holungsprüfungen entspre- chend geltender Normen und Instandhalten von gebäude- technischen Systemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	<ul> <li>a) durch Kundengespräch Fehler eingrenzen</li> <li>b) Leistungsfähigkeit von Systemen prüfen und beurteilen</li> <li>c) Diagnosesysteme auswählen und anwenden</li> <li>d) elektromagnetische Verträglichkeit beachten</li> </ul>		
		e) Netze prüfen und netzwerkspezifische Messungen durchführen		
		<ul> <li>f) elektrische Anlagen instand setzen</li> <li>g) Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen von Heizungs-, Klima-, Kälte- und Lüftungssystemen prüfen, konfigurieren und instand setzen</li> </ul>		14



Lfd. Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		
Nr.		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		19. bis 42. Monat
1	2	3	4	4
		h) Baugruppen und Geräte prüfen und instand halter		
		<ul> <li>i) Wiederholungsprüfungen, insbesondere von elektri- schen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsbeleuch- tungen, durchführen</li> </ul>		
		<ul> <li>j) Rauchwarnmelder und Gefahrenmeldeanlagen ohne externe Aufschaltung prüfen und instand setzen</li> </ul>		
		<ul> <li>k) Sichtprüfungen von Brandschottungen durchführer und Leitungsdurchführungen überprüfen</li> </ul>		
		l) Wartungsarbeiten durchführen		
		<ul> <li>m) schadstoffhaltige Komponenten und Geräte identifizieren und der Entsorgung zuführen</li> </ul>		

Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	1
1	Konzipieren von Systemen der Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) Struktur und Leistungsmerkmale sowie Schnitt- stellen von automatisierungstechnischen Systemen unterscheiden		
		b) technologische Zusammenhänge der Prozess- und Verfahrenstechnik bewerten		
		c) automatisierungstechnische Anlagen des Kunden oder der Kundin hinsichtlich Funktionalität und Sicherheit bewerten		
		d) Energieeffizienz und mögliche Energieeinsparungen sowie Wirtschaftlichkeit bewerten		20
		e) Anforderungen an das automatisierungstechnische System feststellen und Lösungsvarianten entwickeln und beurteilen		
	1	f) Hard- und Softwarekomponenten auswählen und Kommunikationssysteme planen		
		g) Bedienoberflächen und anwenderspezifische Softwarelösungen konzipieren		
		h) die konzipierte Leistung dokumentieren und präsentieren		
2	Programmieren, Installieren und Konfigurieren von	a) Steuerprogramme erstellen, parametrieren und ändern		
	Automatisierungssystemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	b) Datennetze und ihre aktiven Komponenten installieren		
		c) Sensorik, Prozessorik, Aktorik, Wandler und Leiteinrichtungen installieren		24
		d) Maschinen- und Prozesssteuerungen installieren		24
	е	e) Antriebssysteme montieren sowie ihre Steuerungen und Regelungen installieren		
		f) Visualisierungen erstellen und installieren		
		g) Melde- und Überwachungstechnik installieren		

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Richtwerte then im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	4
3	Parametrieren und Inbetrieb- nehmen von	a) Datenübertragung analysieren und bewerten sowie Schnittstellen prüfen und anpassen		
	Automatisierungssystemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	b) Teilsysteme einpassen und in Betrieb nehmen		
	(8 4 ADSatz 4 Nutrities 5)	c) Testlauf der Anlage beobachten, analysieren und bewerten		10
		d) Anlage optimieren		
		e) Abnahmeprotokolle erstellen		
4	Optimieren von Automatisierungssystemen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	<ul> <li>a) Signale an Schnittstellen pr üfen, netzwerkspezifische Pr üfungen durchf ühren und Fehler beheben und dokumentieren</li> </ul>		
		<ul> <li>b) elektrische sowie elektropneumatische oder elektro- hydraulische Komponenten und Antriebe prüfen und instand halten</li> </ul>		
		c) Versionswechsel der Firm- und Software durchführen		24
		d) durch Kundengespräch Fehler eingrenzen		24
		e) systematische Fehlersuche an automatisierten Anlagen durchführen		
		f) Baugruppen und Geräte lokalisieren, analysieren und austauschen		
		g) Wiederholungsprüfungen durchführen		
		h) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen		

### Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	<ul> <li>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> <li>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</li> <li>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</li> <li>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</li> <li>g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern</li> <li>h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern</li> <li>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	<ul> <li>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li> <li>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> <li>c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</li> <li>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Ver-</li> </ul>	
		meidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen	während der gesamten Ausbildung
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden	
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten	
		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Ener- gie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen	
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten	während der gesamten
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen	Ausbildung
		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln	
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nach- haltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adres- satengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
		d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	währond
		e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informatio- nen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	während der gesamten Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lern- medien nutzen und Erfordernisse des lebensbeglei- tenden Lernens erkennen und ableiten	
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsberei- che, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
		h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung ge- sellschaftlicher Vielfalt praktizieren	